



Tarifvereinbarung zur Erneuerung des Kollektivvertrags der Arbeitnehmer beim Staat



ÜBERSICHT

- 3 Ihre Kontaktpersonen des öffentlichen Sektors
- 4 Die Vorteile des LCGBs
- 5 Service-Leistungen des LCGBs
- 6 Tarifvereinbarung zur Erneuerung des Kollektivvertrags der Arbeitnehmer beim Staat (Inoffizielle Übersetzung, die französische Originalfassung ist maßgebend)
 - 6 I. Laufbahnen
 - 7 II. Vergütungen
 - 9 III. Arbeitsorganisation
 - 9 IV. Schlussbestimmungen
 - 10 V. Anhang
- 11 Die Vorteile der LCGB-Mitgliedschaft
- 12 Beitrittserklärung

LCGB
11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg

LCGB INFO-CENTER
Tel.: 49 94 24 222
E-Mail: infocenter@lrgb.lu

Ihre Kontaktpersonen des öffentlichen Sektors



Céline CONTER

Gewerkschaftssekretärin
Koordination und Kollektivverträge
Tel.: +352 / 49 94 24-243
Mobil: +352 / 691 733 027
E-Mail: cconter@lrgb.lu



Carlo WAGENER

Gewerkschaftssekretär
Tel.: +352 / 49 94 24-204
Mobil: +352 / 691 733 020
E-Mail: cwagener@lrgb.lu



Laura LAKAFF

Gewerkschaftsassistentin
Tel.: +352 / 49 94 24-244
Mobil: +352 / 691 733 024
E-Mail: llakaff@lrgb.lu

De Mënsch am Mëttelpunkt

Der LCGB : eine Gewerkschaft, die sich im Interesse ihrer **40.000 Mitglieder** für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie für die Sicherung und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen einsetzt



Modernisierung der Vertragspolitik

Verhandelt bessere Arbeitsbedingungen

Wacht über das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen

Verbessert den Informationsstand der Arbeitnehmer

Kampf gegen jeweilige Diskriminierungen

Verhandelt bessere Löhne



Verstärkt die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer durch qualitätsbetonte Aus- und Weiterbildung

Verhandelt Arbeitszeitmodelle, die die Lebensqualität verbessern



Verhandelt Anti-Mobbing Bestimmungen in den Kollektivverträgen

Verbesserung der Sozialpolitik

Unterstützt Personaldelegierte innerhalb der Unternehmen

Im Einsatz für gute Dienstleistungen im Krankheitsfall



Organisiert gewerkschaftliche Aktionen

Gewährleistung einer nachhaltigen und stabilen Existenzlage der Arbeitnehmer und ihrer Familien



Service-Leistungen des LCGBs



Arbeits- & Sozialrecht

Kostenlose Beratung und Informationen bezüglich:

- Kranken- und Mutterschaftsversicherung
- Arbeitslosigkeit und berufliche Wiedereingliederung
- Familienleistungen
- Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung
- Unfallversicherung
- Sozialversicherung und -fürsorge

Kostenloser Rechtsbeistand

- Bei Streitfragen rund um das Arbeits- und Sozialrecht
- Keine Karenzzeit
- Verpflichtung während der gesamten Dauer des Verfahrens und den folgenden 24 Monaten LCGB-Mitglied zu bleiben
- Rückerstattung der Prozesskosten und Anwaltshonorare, falls die Mitgliedschaft vor Ende der Prozedur bzw. den 24 folgenden Monaten gekündigt wird

Professionelle Hilfe in verschiedenen bei der Abwicklung von privaten Formalitäten oder von Behördengängen

- Erneuerung der Fahrerlaubnis
- Erneuerung des Passes
- Fragen bei Verschuldung
- Allgemeine Fragen zur Zoll- und Verbrauchssteuer (z.B. Anmeldung eines Fahrzeugs)

Hilfestellung im Privatleben

- Steuererklärung
- Rentendienst
- Rechtsbeistand im Privatleben
- Versicherungen

LCGB INFO-CENTER



+352 49 94 24-222



Montag bis Freitag
(außer Mittwochnachmittag)



8:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 17:00 Uhr



infocenter@lcgb.lu

LCGB HELPDESK



+352 49 94 24-333



Montag bis Freitag
(außer Mittwochnachmittag)



8:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 17:00 Uhr



helpdesk@lcgb.lu

Tarifvereinbarung zur Erneuerung des Kollektivvertrags der Arbeitnehmer beim Staat

(Inoffizielle Übersetzung, die französische Originalfassung ist maßgebend)

Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg, vertreten durch den Minister für den öffentlichen Dienst und die Verwaltungsreform, Dan Kersch, einerseits
und

der „Onafhängege Gewerkschafts-Bond Lëtzebuerg“ (OGBL), vertreten durch den Zentralsekretär des Syndikats Öffentliche Dienste, Christian Sikorski, sowie der „Lëtzebuurger chrëschtliche Gewerkschafts-Bond“ (LCGB), vertreten durch Gewerkschaftssekretär, Carlo Wagener, andererseits

haben Folgendes vereinbart:

I. Laufbahnen

1. Die Reinigungskräfte, die bisher in der Laufbahn A eingestuft waren, werden nun neu in die Laufbahn B eingestuft.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Kollektivvertrag für die Laufbahn B einen Zuschlag für das Dienstalter vorsieht, der für die aktuelle Laufbahn A nicht besteht, und um die bereits unter Vertrag stehenden Arbeitnehmer nicht gegenüber neu eingestellten Arbeitnehmern zu benachteiligen, wird das vor der Anstellung beim Staat erreichte Dienstalter während einer siebenjährigen Übergangszeit nach Inkrafttreten des neuen Kollektivvertrags nicht berücksichtigt. Nach dieser Übergangszeit wird der Zuschlag für das Dienstalter ausgehend von der Lohngruppe berechnet.

2. Ab dem 1. Januar 2017 wird für die beim Staat beschäftigten Arbeitnehmer eine neue Lohntabelle, so wie der vorliegenden Vereinbarung beigefügt, eingeführt. Die Löhne sind linear strukturiert. Für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 2017 eingestellt wurden, bleiben die aktuellen Laufbahnen in Kraft.

Die für den Zugang zu verschiedenen Laufbahnen erforderlichen Schulabschlüsse bleiben gegenüber dem aktuellen Stand unverändert.

3. Für jede Laufbahn wird eine Grundlaufbahn „Carrière primaire“ eingeführt, die für die Arbeitnehmer anzuwenden ist, die nach Inkrafttreten des neuen Kollektivvertrags eingestellt werden. Die ersten zwei Jahre nach der Einstellung werden als

„Einführungsperiode“ betrachtet. Am Ende der beruflichen Einführungsperiode wird der Arbeitnehmer von einer einzusetzenden paritätischen Kommission beurteilt. Fällt die Beurteilung überzeugend aus, wechselt der Arbeitnehmer in die Hauptlaufbahn. Andernfalls findet später, d. h. nach drei Jahren, eine erneute Beurteilung statt. Ist auch diese erneute Beurteilung nicht überzeugend, kann der Arbeitnehmer zu einem beliebigen Zeitpunkt seiner Laufbahn eine letzte Beurteilung einfordern. Nur eine überzeugende Beurteilung ermöglicht den Übergang von der Grund- in die Hauptlaufbahn. Andernfalls verbleibt der Mitarbeiter in der unvorteilhafteren Grundlaufbahn.

Die Beurteilung bezieht sich auf Kompetenz und Gewissenhaftigkeit im Beruf.

Das aktuell im Kollektivvertrag vorgesehene System einer Zulage für das Dienstalter wird beibehalten. Es wird ab dem Einstellungstag angewendet.

4. Im Rahmen eines Pilotprojekts wird ein von der Personalverwaltung des Staates zu verwaltendes Ersatzteam für die Reinigungskräfte eingeführt.

Die Löhne der Ersatz-Reinigungskräfte werden wie folgt festgesetzt:

- Arbeitnehmer unter 26 Jahren: 124 Lohnpunkte
- Arbeitnehmer im Alter von 26 bis 35 Jahren: 145 Lohnpunkte
- Arbeitnehmer im Alter von 36 bis 45 Jahren: 160 Lohnpunkte
- Arbeitnehmer über 45 Jahre: 170 Lohnpunkte

Sollte das Pilotprojekt überzeugen, kann die Einführung von Ersatzteams in anderen Berufsgruppen in Betracht gezogen werden.

II. Vergütungen

5. Die Arbeitnehmer beim Staat erhalten eine einmalige Prämie von 0,9 % ausgehend von der Vergütung im Laufe des Kalenderjahres 2015. Die für diese Berechnung zu berücksichtigenden Vergütungskomponenten sind dieselben wie die, die für die Berechnung der einmaligen Prämie im Jahr 2015 für Beamte und Angestellte beim Staat berücksichtigt wurden.

Die einmalige Prämie wird mit dem Lohn des Monats Januar 2017 ausgezahlt.

6. Die Arbeitnehmer erhalten eine Prämie in Höhe von 6 Lohnpunkten, die über 13 Monate zahlbar ist und die aktuellen Prämien und Zuschläge für Schmutzarbeiten abdeckt, sowie ein Kleidergeld von 2 Lohnpunkten, das ebenfalls über 13 Monate gezahlt wird.

Die Prämie und das Kleidergeld ergeben zusammen mit der Sonderzulage in Höhe von 11 Lohnpunkten eine einzige Lohnzulage von insgesamt 19 Lohnpunkten, die auf den in der Lohntabelle gelisteten Grundlohn aufgeschlagen wird. Diese Zulage wird separat unter der Lohntabelle ausgewiesen.

Für Arbeitnehmer im Vorbereitungsdienst („Stage“) beschränkt sich der Zuschlag auf den Teil der Sonderleistung von 11 Lohnpunkten.

7. Der Überstundenzuschlag wird auf 50 % festgelegt und gilt ab der ersten Überstunde.
8. Der Nachtzuschlag wird auf 1 Euro pro Stunde festgelegt (Index 100).
9. Es wird ein Zuschlag für den Fall eingeführt, dass ein Arbeitnehmer aus dem Urlaub zurückgerufen wird, um im Notfall einzuspringen. Der Zuschlag beträgt für den ersten Tag nach der Rückkehr aus dem Urlaub 100 %.
10. Die Kantinenleiter und die beiden Arbeitnehmer, die als Ausbilder bei der Natur- und Forstverwaltung arbeiten, erhalten eine Erhöhung des Lohnzuschlags unter Punkt 3) von 10 Lohnpunkten. Ihr Lohnzuschlag beläuft sich damit auf 29 Lohnpunkte.

Der Minister für den öffentlichen Dienst und die Verwaltungsreform kann den Lohnzuschlag für Ausbilder im Angestelltenverhältnis in anderen Verwaltungsstellen auf Anfrage der betreffenden Verwaltungsstelle und nach Stellungnahme des jeweiligen Fachministers bewilligen.

11. Die Arbeitnehmer profitieren von derselben Erhöhung des Lohnpunktwerts wie die Angestellten des Staates («Employés de l'Etat»).
12. Aus praktischen Gründen wird der Lohn der Arbeitnehmer im Voraus nach demselben Zeitplan gezahlt wie dem, der für die Zahlung der Gehälter der Beamten und Angestellten beim Staat angewendet wird.
13. Das «Trimestre de Faveur» wird gestrichen.
14. Die erhöhte Lohnstufe wird gestrichen.
15. Bis zur Einrichtung eines kohärenten Vergütungssystems, das alle Fälle der Schichtarbeit und der flexiblen Arbeitszeit berücksichtigt, werden Arbeitnehmer mit unregelmäßiger Arbeitszeit, die von Zeit zu Zeit im Schichtdienst arbeiten, die 5 p.i. erhalten, die für Schichtarbeit vorgesehen sind.
16. Es wird eine Übergangsbestimmung vorgesehen, um den betroffenen Beschäftigten den Erhalt der Zulage für Briefkodierarbeit zu garantieren.

III. Arbeitsorganisation

17. Ein Sozialurlaub von maximal 24 Stunden pro Quartal wird eingeführt.

Die Parteien einigen sich darauf, dass Missbrauch zu vermeiden ist und vereinbaren, dass Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung dieses Urlaubs klar definiert werden müssen.

18. Im derzeitigen Artikel 27, III. 4) des Kollektivvertrags wird präzise dargelegt, dass die Verwaltung verpflichtet ist, die paritätische Kommission nach 46-wöchiger Abwesenheit aus Krankheitsgründen einzuschalten.
19. Leitlinien zur Erstellung des Arbeitsplans für die Wachposten der Armee werden ausgearbeitet und dem Kollektivvertrag im Anhang beigefügt.
20. Eine Arbeitsgruppe wird eingerichtet, um die Aufgaben zu analysieren, die den Wachposten der Armee übertragen werden.
21. Eine Arbeitsgruppe wird eingerichtet, um die Bedingungen und Modalitäten eines Systems zur beruflichen Weiterbildung und zur Anerkennung der beruflichen Kenntnisse und Erfahrung zu diskutieren.

IV. Schlussbestimmungen

22. Bestimmungen des aktuellen Kollektivvertrags, die von der vorliegenden Vereinbarung unberührt bleiben, werden im neuen Kollektivvertrag übernommen. Dieser wird in französischer Sprache verfasst und ins Deutsche übersetzt. Die französische Fassung ist maßgebend.
23. Der Kollektivvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er bleibt bis zum 31. Dezember 2019 gültig. Sofern der Vertrag nicht von einer der Parteien zuvor aufgekündigt wird, verlängert er sich ab diesem Datum stillschweigend von Jahr zu Jahr.

Luxemburg, den 15. Juli 2016

Carlo WAGENER
Gewerkschaftssekretär
LCGB

Christian SIKORSKI
Zentralsekretär
OGBL

Dan KERSCH
Minister für den öffentlichen Dienst und die Verwaltungsreform

V. Anhang

Dienstjahre	Reinigungskräfte (Übergangsregelung über 7 Jahre)			Laufbahn B		Laufbahn C		Laufbahn D		Laufbahn E	
		Einführungs- lohngruppe	B	Einführungs- lohngruppe	B	Einführungs- lohngruppe	C	Einführungs- lohngruppe	D	Einführungs- lohngruppe	E
1	2017	124	124	124		128		132		136	
2	2018	124	124	124		128		132		136	
3	2019	133	131	131	131	136	136	155	155	160	160
4	2020	133	141	135	141	141	148	160	167	166	172
5	2021	137	141	135	141	141	148	160	167	166	172
6	2022	137	155	139	155	147	160	164	180	172	185
7	2023	139	155	139	155	147	160	164	180	172	185
8	ab 2024: Laufbahn B je nach Dienstalter			143	160	153	172	168	186	178	191
9				143	160	153	172	168	186	178	191
10				147	166	159	184	172	192	184	197
11				147	166	159	184	172	192	184	197
12				151	170	168	193	176	198	190	203
13				151	170	168	193	176	198	190	203
14				155	175	174	202	180	202	196	209
15				155	175	174	202	180	202	196	209
16				159	180	180	205	184	206	202	213
17				159	180	180	205	184	206	202	213
18				163	182	189	210	188	210	208	218
19				163	182	189	210	188	210	208	218
20				167	186	195	214	192	214	214	222
21				167	186	195	214	192	214	214	222
22				171	190	201	218	196	218	220	226
23				171	190	201	218	196	218	220	226
24				175	194	207	221	200	222	226	230
25				175	194	207	221	200	222	226	230
26				179	197	213	223	204	224	232	236
27				179	197	213	223	204	224	232	236
28				183	201	219	225	208	226	238	245
29				183	201	219	225	208	226	238	245
30				187	205	225	228	212	234	244	245
31				187	205	225	228	212	234	244	245
32				191	209	231	232	216	238	250	255
33				191	209	231	232	216	238	250	255
34				195	210	237	237	220	240	256	260
35				195	210	237	237	220	240	256	260
36				199	210	240	240	224	240	262	265
37				199	210	240	240	224	240	262	265
38				203	210	240	240	228	240	265	265
39				203	210	240	240	228	240	265	265
40				207	210	240	240	232	240	265	265
41				207	210	240	240	232	240	265	265
42				210	210	240	240	236	240	265	265
43				210	210	240	240	236	240	265	265
44				210	210	240	240	240	240	265	265
45				210	210	240	240	240	240	265	265
46				210	210	240	240	240	240	265	265
47				210	210	240	240	240	240	265	265
48				210	210	240	240	240	240	265	265

